

BEITRAG – B01

Stand: Januar 2020

 Ihre Ansprechpartner
 Edith Engeldinger

 E-Mail
 beitrag@saarland.ihk.de

 Tel.
 (0681) 9520-630

 Fax
 (0681) 9520-688

Wie berechnet sich Ihr IHK-Beitrag 2020?

Alle Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Saarland haben, gewerbesteuerlich zu veranlagen und keine reine Handwerker sind, werden kraft Gesetzes Mitglied der IHK Saarland. Mit den Beiträgen der Mitglieder wird ein Großteil der Kosten der IHK Saarland gedeckt.

Zusammensetzung des IHK-Beitrages

Der IHK-Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einer Umlage zusammen. Die Höhe des Beitrags hängt vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens ab. Der **Grundbeitrag** ist so gestaffelt, dass er der Leistungsstärke des Unternehmens entspricht. Die Höhe der **Umlage** orientiert sich (linear wachsend) am Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Unternehmens.

Über die Höhe der Grundbeiträge und des Umlagesatzes **entscheidet** jedes Jahr die **Vollversammlung** als unser Beschlussgremium aufs Neue. Deshalb sind bei der Beitragsberechnung für jedes einzelne Beitragsjahr die jeweils gültige Grundbeitragsstaffel und der jeweils gültige Umlagesatz zugrunde gelegt.

Grundbeiträge 2020

 Für IHK-Zugehörige
 mit einem Verlust- oder
 Gewerbeertrag/Gewinn

 mit kaufmännischem
 Geschäftsbetrieb

 ohne kaufmännischen
 Geschäftsbetrieb

bis 7.700 €

200,00 €

50,00 €

7.700 bis 24.500 €

200,00 €

100,00 €

24.500 bis 98.000 €

200,00 €

200,00 €

mehr als 98.000 €

400,00 €

400,00 €

Für IHK-Zugehörige mit einem Verlust- oder Gewerbeertrag/Gewinn	mit kaufmännischem Geschäftsbetrieb	ohne kaufmännischen Geschäftsbetrieb
---	--	---

IHK-Zugehörige, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

mehr als 7.925.000 € Bilanzsumme, mehr als 16.361.340 € Umsatz oder mehr als 250 Arbeitnehmer	1.540,00 €
---	------------

mehr als 23.008.134 € Bilanzsumme, mehr als 51.129.188 € Umsatz oder mehr als 750 Arbeitnehmer	6.000,00 €
--	------------

mehr als 51.129.188 € Bilanzsumme, mehr als 102.258.376 € Umsatz oder mehr als 1.500 Arbeitnehmer	15.000,00 €
---	-------------

Der **Umlagesatz für das Jahr 2020** beträgt **0,30 %** des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Wer erhält einen Freibetrag für die Berechnung der Umlage?

Bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** (z. B. GdB-R-Gesellschaften) wird kraft Gesetzes für die Berechnung der Umlage, nicht für den Grundbeitrag, ein Freibetrag von 15.340,00 € vom gesamten Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb angesetzt. Bei der Beitragsberechnung ist deshalb von zwei verschiedenen Bemessungsgrundlagen auszugehen: Von einem **ungekürzten Gewerbeertrag/Gewinn** für die Beurteilung der Frage, in welche **Grundbeitragsstaffel** das Unternehmen fällt und von einer um den Freibetrag **gekürzten Bemessungsgrundlage** für die Berechnung der **Umlage**.

Wer ist von den IHK-Beiträgen befreit?

45 Prozent unserer Mitglieder müssen keinen Beitrag zahlen, weil ihr Gewinn zu niedrig ist oder sie Existenzgründer sind. Diese Gruppen sind per Gesetz vom Beitrag freigestellt.

- **Kleingewerbetreibende**

Seit 1999 gibt es für **Einzelunternehmer** und **Personengesellschaften** die Möglichkeit der Beitragsfreistellung, wenn sie **nicht im Handelsregister eingetragen** sind. Gewerbetreibende **ohne** kaufmännischen Geschäftsbetrieb, die sich freiwillig als „**e.K.**“ (eingetragener Kaufmann) in das Handelsregister haben eintragen lassen, werden kraft Gesetzes nicht freigestellt.

Voraussetzung der Freistellung ist, dass ihr Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb die Grenze von **5.200,00 €** nicht übersteigt.

- **Existenzgründer**

Nicht in das Handelsregister eingetragene **Einzelunternehmen**, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 (Existenzgründer) angezeigt und innerhalb der letzten fünf Jahre keine bestimmten wirtschaftlichen Erträge als selbstständiges Unternehmen erzielt haben und deren Gewerbeertrag/Gewinn **25.000,00 €** nicht übersteigt, werden im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauffolgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr allein von der Umlage befreit.

- **Vereine**

Seit dem Jahr 2013 können sich auch **Vereine**, die im Vereinsregister eingetragen sind, jedoch über keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügen, vom Beitrag befreien lassen.

Abweichende Beitragsberechnung

- **Gemischt-gewerbliche Betriebe**

Gemischt-gewerbliche Betriebe üben sowohl handwerkliche Tätigkeiten aus (z. B. Reparaturwerkstätte) als auch nichthandwerkliche (z. B. Handel, Beratung). Diese Unternehmen gehören deshalb zu beiden Kammern (IHK und HwK), sofern sie das Handwerk nicht in unerheblichem Umfang betreiben. Sie sind bei der IHK von der Beitragszahlung befreit, wenn der Jahresumsatz im nichthandwerklichen Bereich unter 130.000,00 € liegt. Bei höherem Jahresumsatz wird die Umlage zwischen den Kammern prozentual aufgeteilt, nicht jedoch der Grundbeitrag.

- **Freiberufler und Landwirte**

Sie werden, sofern sie oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren Kammern anderer Freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, mit einem Zehntel des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.

- **Apothekeninhaber**

Sie werden nur mit einem Viertel ihres Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.

Die unterschiedliche Behandlung dieser drei Beitragsgruppen war vom Gesetzgeber gewollt, da Apothekeninhaber in der Regel einen relativ hohen (gewerblichen) Handelsanteil am Gesamtgeschäft haben.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.